

III. RESOLUTIONEN AUF GRUND DER BERICHTE DES FÜNFTEN AUSSCHUSSES

ÜBERSICHT

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|--------------------------------|--------------|
| 54/13 | Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer Resolution C (A/54/506/Add.2)..... | 117 | 15. Juni 2000 | 33 |
| 54/17 | Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola Resolution B (A/54/504/Add.1)..... | 129 | 15. Juni 2000 | 33 |
| 54/18 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait Resolution B (A/54/510/Add.1)..... | 130 a) | 15. Juni 2000 | 35 |
| 54/19 | Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten Resolution B (A/54/684/Add.2)..... | 151 a) | 15. Juni 2000 | 37 |
| 54/20 | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/505/Add.1)..... | 169 | 7. April 2000 | 38 |
| 54/237 | Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen Resolution D (A/54/685/Add.1)..... | 125 | 7. April 2000 | 38 |
| 54/239 | Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Resolution B (A/54/678/Add.1)..... | 142 | 15. Juni 2000 | 42 |
| 54/240 | Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind Resolution B (A/54/679/Add.1)..... | 143 | 15. Juni 2000 | 43 |
| 54/241 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone Resolution B (A/54/686/Add.1)..... | 150 und 172 | 15. Juni 2000 | 44 |
| 54/243 | Friedenssicherungs-Sonderhaushalt Resolution B (A/54/684/Add.2)..... | 151 a) | 15. Juni 2000 | 46 |
| 54/245 | Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo Resolution B (A/54/674/Add.1)..... | 166 | 15. Juni 2000 | 48 |
| 54/246 | Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor Resolution B (A/54/687/Add.1)..... Resolution C (A/54/687/Add.2)..... | 173 173 | 7. April 2000 15. Juni 2000 | 49 51 |
| 54/255 | Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe (A/54/511/Add.2)..... | 118 | 7. April 2000 | 52 |
| 54/256 | Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen (A/54/511/Add.2)..... | 118 | 7. April 2000 | 53 |
| 54/257 | Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste (A/54/511/Add.2)..... | 118 | 7. April 2000 | 53 |
| 54/258 | Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder Resolution A (A/54/691/Add.1)..... Resolution B (A/54/691/Add.2)..... | 121 121 | 7. April 2000 15. Juni 2000 | 54 55 |
| 54/259 | Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe (A/54/690/Add.1) | 124 | 7. April 2000 | 55 |
| 54/260 | Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo Resolution A (A/54/830)..... Resolution B (A/54/830/Add.1)..... | 175 175 | 7. April 2000 15. Juni 2000 | 56 58 |
| 54/264 | Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal (A/54/827/Add.1)..... | 118 und 164 | 15. Juni 2000 | 58 |

| <i>Nummer</i> | <i>Titel</i> | <i>Punkt</i> | <i>Datum</i> | <i>Seite</i> |
|---------------|--|--------------|---------------|--------------|
| 54/265 | Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen (A/54/691/Add.2)..... | 121 | 15. Juni 2000 | 59 |
| 54/266 | Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (A/54/896) | 128 a) | 15. Juni 2000 | 59 |
| 54/267 | Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (A/54/897)..... | 128 b) | 15. Juni 2000 | 61 |
| 54/268 | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (A/54/899) | 131 | 15. Juni 2000 | 63 |
| 54/269 | Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen (A/54/900)..... | 133 | 15. Juni 2000 | 65 |
| 54/270 | Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (A/54/901)..... | 136 | 15. Juni 2000 | 67 |
| 54/271 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (A/54/902)..... | 137 | 15. Juni 2000 | 68 |
| 54/272 | Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (A/54/903)..... | 141 | 15. Juni 2000 | 71 |
| 54/273 | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina (A/54/904)..... | 144 | 15. Juni 2000 | 72 |
| 54/274 | Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe (A/54/905)..... | 145 | 15. Juni 2000 | 73 |
| 54/275 | Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (A/54/906)..... | 146 | 15. Juni 2000 | 75 |
| 54/276 | Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti (A/54/907)..... | 147 | 15. Juni 2000 | 76 |
| 54/277 | Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (A/54/908) | 149 | 15. Juni 2000 | 77 |
| 54/278 | Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) (A/54/684/Add.2) | 151 a) | 15. Juni 2000 | 78 |

RESOLUTION 54/13 C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/506/Add.2).

54/13. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der RechnungsprüferC¹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Finanzberichts und der geprüften Rechnungsabschlüsse für den Zwölfmonatszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 sowie des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen², des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ und des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴,

1. *nimmt* die geprüften Rechnungsabschlüsse und den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen² an;

2. *billigt* alle Empfehlungen und Schlussfolgerungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³ zu eigen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer zu den Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum⁴.

RESOLUTION 54/17 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/504/Add.1).

54/17. Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in AngolaB⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen

in Angola⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen US-Dollar für die Kasernierungszonen⁸,

eingedenk der Resolution 626 (1988) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1988, mit der der Rat die Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola einrichtete, der Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991, mit der der Rat beschloss, der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola II) ein neues Mandat zu übertragen, der Resolution 976 (1995) vom 8. Februar 1995, mit der der Rat die Einrichtung eines Friedenssicherungseinsatzes (seither Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola III) genehmigte, der Resolution 1118 (1997) vom 30. Juni 1997, mit der der Rat beschloss, ab dem 1. Juli 1997 die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola einzurichten, sowie seiner späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 1229 (1999) vom 26. Februar 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/231 vom 16. Februar 1989 über die Finanzierung der Verifikationsmission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage sowie auf ihre Resolution 53/228 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, da-

¹ Die Resolutionen 54/13 A und B finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd.I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 5* (A/54/5), Bd. II.

³ A/54/801.

⁴ A/54/748.

⁵ Damit wird die Resolution 54/17 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/17 A.

⁶ A/54/809 und A/54/812.

⁷ A/54/831 und A/54/841.

⁸ Siehe A/54/548.

mit sie ihren noch offenen Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 90,6 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 40 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Verifikationsmission und die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung der von der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola vorgenommenen Beschaffung von Gütern im Wert von 6,9 Millionen Dollar für die Kasernierungszonen⁸;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Be-

obachtermission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

11. *beschließt*, für das Sonderkonto der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/228 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 5.274.800 Dollar brutto (4.875.100 Dollar netto) eingeschlossen ist;

12. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/228 bereits veranlagten Betrags von 7.441.540 Dollar brutto (7.083.840 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.607.900 Dollar brutto (7.222.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

13. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 385.200 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt*, für die Liquidation der Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 151.916 Dollar brutto (137.671 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.278 Dollar brutto (6.159 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.138 Dollar brutto (1.012 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) eingeschlossen sind, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrags zu fassen;

15. *nimmt Kenntnis* von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 149.500 Dollar brutto und von dem zusätzlichen Mittelbedarf von 787.600 Dollar netto für den

⁹ A/54/831.

Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 und beschließt, einen diesbezüglichen Beschluss bis zu ihrer Überprüfung der abschließenden Informationen über den Haushaltsvollzug der Verifikationsmission und der Beobachtermission zurückzustellen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens auf ihrer wiederaufgenommenen fünfundfünfzigsten Tagung eine ausführlichere Erklärung für die benötigten Erstattungsbeträge für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände vorzulegen, insbesondere auch was die Auswirkungen der retroaktiven Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände auf die Verifikationsmission und die Beobachtermission betrifft;

17. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstungsgegenstände veranschlagten Beträge weiter zu verfolgen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola sowie der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/18 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/510/Add.1).

54/18. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait

B¹⁰

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait¹¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991) vom 3. April 1991 und 689 (1991) vom 9. April 1991, mit denen der Rat beschloss, die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait einzurichten und die Frage ihrer Beendigung oder Fortführung alle sechs Monate zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 45/260 vom 3. Mai 1991 über die Finanzierung der Beobachtermission und auf ihr

¹⁰ Damit wird die Resolution 54/18 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/18 A.

¹¹ A/54/709 und A/54/736.

¹² A/54/841 und Add.3.

re danach verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/229 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für die erheblichen freiwilligen Beiträge, welche die Regierung Kuwaits für die Beobachtermission geleistet hat, sowie für die Beiträge anderer Regierungen,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 13,8 Millionen US-Dollar, was etwa 5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 4 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* der Regierung Kuwaits *erneut* für ihren Beschluss, ab 1. November 1993 zwei Drittel der Kosten der Beobachtermission zu bestreiten;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Bei-

träge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

6. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

7. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

8. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

10. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

13. *beschließt*, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 52.710.270 Dollar brutto (50.287.503 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.501.232 Dollar brutto (2.116.566 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 391.038 Dollar brutto (347.937 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, wobei zwei Drittel dieses Betrags, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits finanziert werden;

14. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich der Überprüfung der Frage der Beendigung oder Fortführung der Mission durch den Sicherheitsrat, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission, nämlich 33.525.000 Dollar, aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, den Betrag von 19.185.270 Dollar brutto (16.762.503 Dollar netto), der einem Drittel der Kosten der Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 entspricht, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.598.773 Dollar brutto (1.396.875 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹⁴ zu berücksichtigen;

15. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.422.767 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Anteils von zwei Dritteln der Kosten der Beobachtermission aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Kuwaits, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto), was einem Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von 2.182.900 Dollar brutto (1.931.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

17. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 894.967 Dollar brutto (643.967 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

18. *beschließt ferner*, dass der Regierung Kuwaits zwei Drittel der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel von

¹³ A/54/841/Add.3.

¹⁴ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

1.931.900 Dollar netto, nämlich 1.287.933 Dollar, zurückgezahlt werden;

19. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

20. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

21. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

22. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Aktivitäten auf Grund der Resolution 687 (1991) des Sicherheitsrats" den Unterpunkt "Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/19 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/19. Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten

B¹⁵

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/233 A vom 23. Dezember 1994, 50/222 vom 11. April 1996, 51/218 E vom 17. Juni 1997 und 54/19 A vom 29. Oktober 1999,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 53/480 vom 8. Juni 1999, mit dem der Generalsekretär ersucht wurde, die Phase-V-Arbeitsgruppe einzuberufen,

ferner unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs¹⁶ und den entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁷ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

nach Behandlung des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe über die Reform der Verfahren zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸, den der Vorsitzen-

de der Arbeitsgruppe dem Vorsitzenden des Fünften Ausschusses übermittelt hat, der Mitteilung des Generalsekretärs¹⁹ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses²⁰ über die Reform des Verfahrens zur Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung an die Mitgliedstaaten,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Verfahren betreffend kontingenteigene Ausrüstung und die Zahlungen an truppenstellende Länder²¹,

1. *schließt sich* den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe zur Reform der Verfahren für die Festsetzung der Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung¹⁸ an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten die in den Empfehlungen der Phase-V-Arbeitsgruppe in den Ziffern 44 und 45 ihres Berichts¹⁸ erwähnten Daten betreffend die Kosten für das Lackieren und Neulackieren von großem Gerät einzuholen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Auffassungen des Sekretariats bezüglich der Ersetzung des Begriffs "truppenweit" durch den Begriff "auf Truppenebene", der Einbeziehung von Klima- und Umweltveränderungen in die Binnentransportkosten sowie des Schwellenwerts von 1.500 US-Dollar für medizinisches Gerät²², und bittet die an die Phase V anschließende Arbeitsgruppe, diese Fragen noch einmal zu überprüfen;

4. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²³ an;

5. *beschließt*, im Einklang mit Anhang IX des Berichts der Phase-V-Arbeitsgruppe¹⁸ für mindestens zehn Arbeitstage im Januar/Februar 2001 eine an Phase V anschließende Arbeitsgruppe einzuberufen, die die Erstattungssätze für großes Gerät, Selbstversorgung und medizinische Unterstützungsdienste überprüfen soll, und in diese an Phase V anschließende Arbeitsgruppe die erforderlichen Fachkräfte einzubeziehen, die die von der Phase-V-Arbeitsgruppe in Ziffer 87 a) iii) ihres Berichts empfohlene Überprüfung der Impfkosten vornehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass der an Phase V anschließenden Arbeitsgruppe angemessene und ausreichende Konференzeinrichtungen zur Verfügung stehen, die die Struktur und die Bedürfnisse der Arbeitsgruppe gebührend berücksichtigen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Daten von den Mitgliedstaaten einzuholen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten, inwieweit ihm dies gelungen ist;

¹⁵ Damit wird die Resolution 54/19 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/19 A.

¹⁶ A/50/807.

¹⁷ A/50/887.

¹⁸ Siehe A/C.5/54/49.

¹⁹ A/54/795.

²⁰ A/54/826.

²¹ Siehe A/54/765.

²² Siehe A/54/795, Abschnitt II.

²³ Siehe A/54/826.

8. *fordert* die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, dem Sekretariat spätestens am 31. Oktober 2000 die Daten über großes Gerät und über Selbstversorgung zu übermitteln, damit das Sekretariat der Generalversammlung im November 2000 darüber Bericht erstatten kann, ob die Daten ausreichen, damit festgestellt werden kann, ob die Daten für die Abhaltung der Tagung der an die Phase V anschließenden Arbeitsgruppe im Januar/Februar 2001 verfügbar sind;

9. *betont*, dass der Generalsekretär strikt dafür sorgen soll, dass in Zukunft bei der Übermittlung von Berichten des Amtes für interne Aufsichtsdienste auch ein Hinweis auf die Resolution 54/244 der Generalversammlung vom 23. Dezember 1999 aufgenommen wird, zusätzlich zu dem Hinweis auf die Resolution 48/218 B der Generalversammlung vom 29. Juli 1994, und dass er ein Korrigendum zu dem aktuellen Bericht²¹ veröffentlichen soll;

10. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/20 B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/505/Add.1).

54/20. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

B²⁴

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor²⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶,

1. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²⁶ an;

2. *beschließt*, für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Osttimor einen zusätzlichen Betrag von 26.913.800 US-Dollar brutto (26.499.800 Dollar netto) zu veranschlagen;

3. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 23.241.600 Dollar brutto (22.827.600 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996,

51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen.

RESOLUTION 54/237 D

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/685/Add.1).

54/237. Beitragstabelle für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

D²⁷

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen und Beschlüsse zur Beitragstabelle, insbesondere die Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 1 ihrer Resolution 48/223 C vom 23. Dezember 1993,

nach Behandlung des Berichts des Beitragsausschusses über seine neunundfünfzigste Tagung²⁸,

in Bekräftigung von Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen und von Regel 160 ihrer Geschäftsordnung,

1. *erklärt erneut*, dass alle Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen;

2. *bekräftigt* das grundlegende Prinzip, dass im Einklang mit Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung die Aufteilung der Ausgaben der Organisation auf die Mitgliedstaaten im Wesentlichen nach deren Zahlungsfähigkeit erfolgt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Ständigen Vertretungen die Fragebögen zu den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen rechtzeitig erhalten, damit sie die entsprechenden Folgemaßnahmen treffen können;

4. *ersucht* den Beitragsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zwölf Vorschläge für eine Beitragstabelle für den Zeitraum 2001-2003 zu unterbreiten, wie folgt:

a) einen Vorschlag auf der Grundlage der für die Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendeten Methode,

²⁴ Damit wird die Resolution 54/20 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/20 A.

²⁵ A/54/775.

²⁶ A/54/802.

²⁷ Die Resolutionen 54/237 A bis C finden sich im *Offiziellen Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, Abschnitt VI.

²⁸ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 11* (A/54/11).

einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 48/223 B vom 23. Dezember 1993 und 52/215 A;

b) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem abgestuften Entlastungsquotienten;
- vi) die Umlage der Entlastung auf alle Mitgliedstaaten, entsprechend der vor 1979 geübten Praxis;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

c) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) Schätzungen des Bruttosozialprodukts;
- ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
- iii) die vom Beitragssausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
- iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
- v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Obergrenze des Pro-Kopf-Einkommens der zur Zeit von der Weltbank benutzte Schwellenwert für Länder mit hohem Einkommen (9.361 US-Dollar) herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;

viii) individuelle Beitragssätze für die am wenigsten entwickelten Länder, welche die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigen;

d) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:

- i) das Bruttosozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);
 - iv) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - v) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Weltdurchschnitt;
 - vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
 - vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- e) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
- i) das Bruttosozialprodukt als Basis;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen (Schuldenfluss);

- iv) einen zweistufigen Entlastungsquotienten für Mitgliedstaaten mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen: einen Quotienten von 80 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder und einen Quotienten von 70 Prozent für die anderen Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Einkommen unter dem Weltdurchschnitt;
- v) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
- vi) zur Vermeidung abrupter Veränderungen für Mitgliedstaaten, die mit dem Beginn einer neuen Beitragsperiode das Schwelleneinkommen überschreiten, die Einführung einer Gleitregelung, bei der die Umlage der Punkte, die auf Grund der Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen zu übernehmen sind, gleichmäßig über den Zeitraum 2001-2003 verteilt wird (Beispiel: Wenn der Beitragssatz eines Mitgliedstaats, solange er unter dem Schwelleneinkommen lag, 1,000 Prozent betrug, würde dieser Satz, bei sonst gleich bleibenden Voraussetzungen, in der nächsten Beitragsperiode im Verlauf von drei Jahren zunächst auf 1,067 Prozent, dann auf 1,134 Prozent und schließlich auf 1,200 Prozent ansteigen, anstatt direkt auf 1,200 Prozent);
- vii) einen Mindestbeitragssatz von jeweils 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 20 Prozent;
 - f) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent, ohne Unterschied zwischen den Mitgliedstaaten;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und keinen Höchstbeitragssatz;
- vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
- viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - g) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die Verwendung von Daten über das Bruttonozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode, mit automatischer jährlicher Neuberechnung;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 346/221 B der Generalversammlung;
 - iv) keine Verschuldungsabschlüge;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 75 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- ix) keine Begrenzungsformel;
 - h) einen Vorschlag, der die Elemente und Kriterien in den nachstehenden Ziffern i) bis viii) und eine Antwort auf Ziffer ix) enthält:
 - i) Schätzungen des Bruttonozialprodukts;
 - ii) eine sechsjährige statistische Referenzperiode;
 - iii) die vom Beitragsausschuss empfohlenen Umrechnungskurse, wie bereits in Resolution 46/221 B der Generalversammlung genannt;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage des Gesamtschuldenbestands;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode

- riode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent und einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz für die am wenigsten entwickelten Länder, der die derzeitige Höhe von 0,01 Prozent nicht übersteigt;
 - viii) für Entwicklungsländer, denen die Anwendung der Begrenzungsformel zugute kam, die Begrenzung des Effekts der Abschaffung der Formel auf 25 Prozent jährlich während der ersten vier Jahre nach dem Ende der Übergangszeit;
 - ix) eine Prüfung der langfristigen Auswirkungen der Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, und die Empfehlung möglicher Alternativen, mit dem Ziel, die gesamte Begünstigung für alle Entwicklungsländer auf lange Sicht aufrechtzuerhalten und zu vermeiden, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen von der Begünstigung durch die Entlastung ausgeschlossen bleiben;
 - i) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt als ersten Annäherungswert für die Zahlungsfähigkeit;
 - ii) eine konstante dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils jedes entlastungsberechtigten Landes am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;
 - b. einem Entlastungsquotienten von 40 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von mehr als 1 und weniger als 3 Prozent;
- c. einem Entlastungsquotienten von 10 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 3 Prozent oder mehr;
- vi) die Nichtanwendbarkeit der Entlastung wegen niedrigem Pro-Kopf-Einkommen auf ständige Mitglieder des Sicherheitsrats;
- vii) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von 25 Prozent;
- ix) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- j) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) die zur Aufstellung der Beitragstabelle für 2000 verwendete Methode, einschließlich der schrittweisen Abschaffung der Begrenzungsformel im Einklang mit den Resolutionen 48/223 B und 52/215 A der Generalversammlung, mit Ausnahme der Bestimmungen in nachstehender Ziffer ii);
 - ii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent, wobei die sich aus der Herabsetzung des Höchstbeitragssatzes von 25 Prozent ergebenden Punkte nur unter den Mitgliedstaaten zu verteilen sind, die nicht Mitglieder der Gruppe der 77 und China sind;
- k) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechsellkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) einen Verschuldungsabschlag auf der Grundlage der tatsächlichen Tilgungszahlungen;
 - v) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit Entlastungsquotienten auf Basis des Anteils der entlastungsberechtigten Länder am Gesamtbruttosozialprodukt wie folgt:
 - a. einem Entlastungsquotienten von 80 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von weniger als 1 Prozent;

- b. einem Entlastungsquotienten von 50 Prozent für Länder mit einem Anteil am Gesamtbruttosozialprodukt von 1 Prozent oder mehr;
- vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
- vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
- viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;
- l) einen Vorschlag, der die folgenden Elemente und Kriterien enthält:
 - i) Daten über das Bruttosozialprodukt;
 - ii) eine dreijährige statistische Referenzperiode;
 - iii) Umrechnungskurse auf Basis der Marktwechselkurse, außer wenn dies zu übermäßigen Schwankungen oder Verzerrungen im Einkommen einiger Mitgliedstaaten führt, in welchem Fall preisbereinigte Wechselkurse oder andere geeignete Umrechnungskurse zu verwenden sind, unter gebührender Berücksichtigung der Resolution 46/221 B der Generalversammlung;
 - iv) eine Entlastung für Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen, wobei als Schwellenwert des Pro-Kopf-Einkommens der Weltdurchschnitt des Pro-Kopf-Einkommens für die statistische Referenzperiode herangezogen wird, mit einem Entlastungsquotienten von 70 Prozent;
 - v) einen Mindestbeitragssatz von 2,5 Prozent für die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats;
 - vi) einen Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent;
 - vii) einen Höchstbeitragssatz von 22 Prozent;
 - viii) einen Höchstbeitragssatz von jeweils 0,01 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder;

II

5. *ersucht* den Beitragsausschuss, im Zusammenhang mit der zurzeit verwendeten Methode und mit dem Ziel ihrer Verbesserung die Folgen der drastisch gesunkenen Rohstoffpreise auf den internationalen Märkten für die rohstoffabhängigen Volkswirtschaften sowie auch die Auswirkungen auf diejenigen Länder, deren Volkswirtschaften die Aufnahme von Flüchtlingen verkraften müssen, zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Beitragsausschuss *außerdem*,

a) die Ziffer 30 seines Berichts²⁸ weiterzuverfolgen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der doppelten Belastung zu regeln ist, die entsteht, wenn die Entlastung auf Grund niedrigen Pro-Kopf-Einkommens wegfällt und gleichzeitig ein Beitrag zur Entlastung der Mitgliedstaaten geleistet werden muss, die weiterhin unter dem Schwelleneinkommen liegen;

b) der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung Vorschläge darüber vorzulegen, wie das Problem der abrupten Veränderungen geregelt werden kann, die für Mitgliedstaaten eintreten, die das Schwelleneinkommen überschreiten oder die knapp über der Schwelle liegen;

c) zu prüfen, welche langfristigen Auswirkungen die derzeitigen Kriterien zur Festlegung des Schwelleneinkommens für die Entlastung der Länder mit niedrigem Pro-Kopf-Einkommen haben, und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über mögliche Alternativen Bericht zu erstatten;

7. *begrüßt* das Einverständnis des Beitragsausschusses, systematischere Kriterien und Methoden für die Entscheidung darüber, wann die Marktwechselkurse zum Zweck der Aufstellung der Beitragstabellen ersetzt werden sollen, zu prüfen, und sieht mit Interesse weiteren Berichten entgegen.

RESOLUTION 54/239 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/678/Add.1).

54/239. Finanzierung des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B²⁹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/239 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, vom Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien

²⁹ Damit wird die Resolution 54/239 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/239 A.

Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁰, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁰ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³¹ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Prüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *stellt fest*, dass in dem Entwurf des Haushaltsplans für das Internationale Gericht für das ehemalige Jugoslawien für das Jahr 2000 keine Mittel für alle die gerichtsmedizinischen Sachverständigen vorgesehen worden waren, die sich später als notwendig erwiesen, und betont, dass der Generalsekretär dafür Sorge tragen sollte, dass die Haushaltsvoranschläge für das Gericht ausreichen und den geltenden Regeln und Vorschriften sowie den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung entsprechen;

9. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/239 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/240 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/679/Add.1).

54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B³³

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/212 und 53/213 vom 18. Dezember 1998, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, im Hinblick auf die Evaluierung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichtes zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in voller Zusammenarbeit mit den Präsidenten der Internationalen Gerichte, unbeschadet der Bestimmungen der Statute der Gerichte und ihres unabhängigen Charakters, eine Überprüfung vorzunehmen und den zuständigen Organen der Vereinten Nationen darüber Bericht zu erstatten,

³⁰ Siehe A/54/634.

³¹ A/54/850.

³² A/54/874.

³³ Damit wird die Resolution 54/240 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/240 A.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 54/240 A vom 23. Dezember 1999, in der sie den Generalsekretär ersuchte, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise der Internationalen Gerichte einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Sachverständigengruppe zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tätigkeit und der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁴, die vom Generalsekretär gemäß den Resolutionen 53/212 und 53/213 der Generalversammlung eingerichtet wurde, und von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁶ an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat den Bericht der Sachverständigengruppe³⁴ zusammen mit der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung diesbezüglicher Stellungnahmen³⁵ zur Behandlung zuzuleiten;

4. *begrüßt* die Verbesserungen, die in der Arbeitsweise des Internationalen Gerichts für Ruanda in jüngster Zeit vorgenommen wurden, und regt zur Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen an;

5. *stellt fest*, dass auf Gebieten, auf denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, einschließlich derjenigen, die von der Sachverständigengruppe und den externen und internen Aufsichtsgremien aufgezeigt wurden, inzwischen Maßnahmen getroffen werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Haushalt des Internationalen Gerichts für Ruanda für das Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Auffassungen aller Organe des Gerichts Bericht über die Maßnahmen zu erstatten, die getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, um die Arbeitsweise des Gerichts zu verbessern, namentlich auch

im Hinblick auf die Empfehlungen der Sachverständigengruppe, die noch der Überprüfung unterliegen, soweit sie umsetzbar sind;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung der im Bericht der Sachverständigengruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen;

8. *bestätigt* die in ihrer Resolution 54/240 A vorläufig gebilligten Haushaltsmittel.

RESOLUTION 54/241 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/686/Add.1).

54/241. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone

B³⁷

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone³⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹,

eingedenk der Resolution 1181 (1998) des Sicherheitsrats vom 13. Juli 1998, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, der Resolution 1270 (1999) vom 22. Oktober 1999, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone einrichtete, und der Resolution 1289 (2000) vom 7. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission änderte und verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/29 vom 20. November 1998 und 54/241 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Beobachtermission und der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

³⁷ Damit wird die Resolution 54/241 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/241 A.

³⁸ A/54/778 und A/54/820.

³⁹ A/54/858.

³⁴ Siehe A/54/634.

³⁵ A/54/850.

³⁶ A/54/874.

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 83,7 Millionen US-Dollar, was 39 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Ita-

lien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³⁹ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, die genehmigte Haushaltsbewilligung für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Sierra Leone für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gemäß Resolution 53/29 der Generalversammlung von 22 Millionen Dollar brutto (21.279.800 Dollar netto) auf 16.167.100 Dollar brutto (15.706.550 Dollar netto) zu reduzieren, das heißt auf den Betrag, mit dem die Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 13. März 1999 veranlagt wurden, und den Veranlagungszeitraum bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern;

13. *beschließt außerdem*, zusätzlich zu dem bereits gemäß ihrer Resolution 54/241 A veranlagten Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 65.789.000 Millionen Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone zu veranschlagen;

14. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/241 A bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar brutto (197.765.100 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 65.789.000 Dollar brutto (66.606.500 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutio-

nen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 14 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 817.500 Dollar zu berücksichtigen ist, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind;

16. *beschließt außerdem*, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 504.399.051 Dollar brutto (496.545.461 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 23.931.281 Dollar brutto (20.250.873 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 3.741.370 Dollar brutto (3.328.988 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

17. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 50.168.723 Dollar brutto (49.387.586 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu veranlagern;

18. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 781.137 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 6. August 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 6. August 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 454.230.328 Dollar brutto (447.157.875 Dollar netto) für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A enthaltenen Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001⁴⁰ zu einem monatlichen Satz von 42.033.254 Dollar brutto (41.378.788 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

20. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.072.453 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 7. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

22. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 3.283.300 Dollar brutto (3.309.550 Dollar netto) für den Zeitraum vom 13. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

23. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

24. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

25. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

26. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sierra Leone" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/243 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/243. Friedenssicherungs-Sonderhaushalt

B⁴¹

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/258 vom 3. Mai 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 48/226 A vom 23. Dezember 1993, 48/226 B vom 5. April 1994, 48/226 C vom 29. Juli 1994, 49/250 vom 20. Juli 1995, 50/11 vom 2. November 1995, 50/221 A vom 11. April 1996, 50/221 B vom 7. Juni 1996, 51/226 vom 3. April 1997, 51/239 A vom 17. Juni 1997, 51/239 B und 51/243 vom 15. September 1997, 52/220 vom 22. Dezember 1997, 52/234 und 52/248 vom 26. Juni 1998, 53/12 A vom 26. Oktober 1998, 53/208 B vom 18. Dezember 1998, 53/12 B vom 8. Juni 1999 und 54/243 A vom 23. Dezember 1999 sowie ihre Beschlüsse 48/489 vom

⁴¹ Damit wird die Resolution 54/243 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und *Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr. 1 und 2)*, Bd. I, zu Resolution 54/243 A.

⁴⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

8. Juli 1994, 49/469 vom 23. Dezember 1994 und 50/473 vom 23. Dezember 1995,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴², des Vollzugsberichts über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

erneut erklärend, dass die Verwaltungs- und Haushaltsführung der Friedenssicherungseinsätze weiter verbessert werden müssen,

in Anbetracht dessen, dass es notwendig ist, Friedenssicherungseinsätzen in allen Phasen, einschließlich der Phase ihrer Liquidation und Beendigung, angemessene Unterstützung zu gewähren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt⁴² und von dem gesonderten Vollzugsbericht über die Verwendung der Mittel des Sonderhaushalts während des Zeitraums vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999⁴³;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen nach Genehmigung eines Mandats durch den Sicherheitsrat reagieren und einen Friedenssicherungseinsatz rasch dislozieren können;

3. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollinhaltliche Umsetzung sicherzustellen;

4. *bekräftigt*, dass für die zentrale Unterstützung der Friedenssicherungseinsätze ausreichende Mittel bereitgestellt werden müssen;

5. *erklärt erneut*, dass die Ausgaben der Organisation, einschließlich der zentralen Unterstützung von Friedenssicherungseinsätzen, von den Mitgliedstaaten zu tragen sind und dass der Generalsekretär zu diesem Zweck um ausreichende Finanzmittel zur Aufrechterhaltung der Kapazität der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze ersuchen soll;

6. *beschließt*, für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den in dem laufenden Zeitraum vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 verwendeten, in Ziffer 3 ihrer Resolution 50/221 B bewilligten Finanzierungsmechanismus für den Sonderhaushalt beizubehalten;

7. *billigt* die Einrichtung von vierhundertneunundsechzig aus dem Sonderhaushalt zu finanzierenden befristeten Dienst-

posten, einschließlich eines P-3-Dienstpostens und eines Dienstpostens des Allgemeinen Dienstes für die Gruppe Ausbildung der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze;

8. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass der Generalsekretär sich auch weiterhin um die Erarbeitung eines umfassenden Konzepts für eine rasche Verlegbarkeit der Vereinten Nationen bemüht, bittet in dieser Hinsicht den Sonderausschuss für Friedenssicherungseinsätze, das Konzept der Gruppe Steuerung der raschen Verlegung zu überprüfen, insbesondere inwieweit es mit den rasch verlegbaren Missionsstäben vereinbar ist, im Einklang mit Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁴⁴, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, vor der Anforderung etwaiger Human- oder Finanzressourcen das Mandat der zuständigen Ausschüsse zu berücksichtigen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten rechtzeitig von allen unbesetzten Stellen in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und in den Feldmissionen in Kenntnis zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, sich auch weiterhin um die Vermeidung von Doppelarbeit und Überschneidungen zwischen den mit der zentralen Unterstützung von friedenssichernden Tätigkeiten befassten Hauptabteilungen des Sekretariats zu bemühen, und ersucht ihn in dieser Hinsicht, die Generalversammlung über die von ihm getroffenen konkreten Maßnahmen unterrichtet zu halten;

12. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär sicherstellen muss, dass die Delegation von Befugnissen an die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Feldmissionen in strikter Befolgung der einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse sowie der diesbezüglichen Regeln und Verfahren der Generalversammlung zu dieser Angelegenheit erfolgt;

13. *billigt* den dienstpostenbezogenen und nicht dienstpostenbezogenen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 in Höhe von 50.699.900 US-Dollar brutto (43.237.900 Dollar netto);

14. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 2.179.000 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die den Betrag von 601.000 Dollar aus Zins- und sonstigen Einnahmen einschließen, zur Deckung des Finanzierungsbedarfs des Sonderhaushalts für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen und den Saldo von 48.520.900 Dollar brutto (41.058.900 Dollar netto) anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

15. *betont*, wie wichtig es ist, detaillierte und umfassende Informationen über Ausbildungstätigkeiten bereitzustellen, insbesondere darüber, auf welche Weise sie den Interessen der Vereinten Nationen dienen.

⁴² A/54/800.

⁴³ A/54/797.

⁴⁴ A/54/832.

RESOLUTION 54/245 B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/674/Add.1).

54/245. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo

B⁴⁵

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo⁴⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁷,

eingedenk der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/241 vom 28. Juli 1999 und 54/245 A vom 23. Dezember 1999 über die Finanzierung der Mission,

sich des komplexen Charakters der Mission *bewusst,*

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach der entsprechenden Resolution des Sicherheitsrats nachkommen kann,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997 und 52/234 vom 26. Juni 1998,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 105,5 Millionen US-Dollar, was 25 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 23 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁸ *an*;

⁴⁵ Damit wird die Resolution 54/245 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/245 A.

⁴⁶ A/54/807.

⁴⁷ A/54/841 und A/54/842.

⁴⁸ A/54/842.

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 220 Millionen Dollar brutto (207.407.400 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 12.592.600 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" in die

vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTIONEN 54/246 B und C

B

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687/Add.1).

C

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687/Add.2).

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

B⁴⁹

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁵⁰ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹,

eingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/246 A vom 23. Dezember 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

⁴⁹ Damit wird die Resolution 54/246 in Abschnitt VI des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 49* und Korrigenda (A/54/49 und A/54/49 (Bd. I)/Korr.1 und 2), Bd. I, zu Resolution 54/246 A. A/54/769.

⁵¹ A/54/804.

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der Bitte, weitere solche Beiträge an den Fonds zu entrichten,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 24. März 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 130,8 Millionen US-Dollar, was 65 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵¹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

12. *beschließt*, für die Einrichtung und Aufrechterhaltung der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 den Betrag von 350 Millionen Dollar brutto (341.084.300 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/246 A bewilligte Betrag von 200 Millionen Dollar eingeschlossen ist;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung und unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 54/246 A bereits veranlagten Betrags von 200 Millionen Dollar den Betrag von 150 Millionen Dollar brutto (141.084.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 8.915.700 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Dezember 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Per-

sonals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

C

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁵² und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/246 A vom 23. Dezember 1999 und 54/246 B vom 7. April 2000 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

sowie mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor entrichtet worden sind, und mit der

Bitte um die Entrichtung weiterer solcher Beiträge an den Fonds,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 217,2 Millionen US-Dollar, was etwa 63 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 2 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

⁵² A/54/769/Add.1.

⁵³ A/54/875.

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁵³ an;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

12. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Übergangsverwaltung während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 Verpflichtungen von bis zu 292.069.000 Dollar brutto (283.688.500 Dollar netto) einzugehen;

13. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (194.261.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

14. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.738.700 Dollar, die für die Übergangsverwaltung für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

16. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

17. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den

Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

18. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/255

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/255. Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Resolution 1999/66 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 16. Dezember 1999 über den Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴,

nach Behandlung des Berichts der Gruppe⁵⁴ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁵,

sowie nach Behandlung des Berichts der Gruppe mit dem Titel "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung der von ihm und von dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung diesbezüglich abgegebenen Stellungnahmen⁵⁷ sowie des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der gemeinsamen Dienste in den Vereinten Nationen⁵⁸,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Überprüfung des Verwaltungsausschusses für Koordinierung und seiner Einrichtungen"⁵⁴ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung in der Mitteilung des Generalsekretärs⁵⁵ mit Ausnahme der Ziffer 42;

2. *schließt sich* den Empfehlungen der Gruppe in ihrem Bericht "Die gemeinsamen Dienste des Systems der Vereinten Nationen in Genf, Teil I, Überblick über die verwaltungstechnische Zusammenarbeit und Koordinierung"⁵⁶ und den diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁵⁷ an;

3. *betont*, dass die Inanspruchnahme gemeinsamer Dienste in Genf eines von vielen Mitteln sein sollte, das den

⁵⁴ Siehe A/54/288.

⁵⁵ A/54/288/Add.1, Anlage.

⁵⁶ A/53/787.

⁵⁷ Siehe A/54/635.

⁵⁸ Siehe A/54/157.

Organisationen und dem Leitungspersonal die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen auf die effizienteste und effektivste Weise ermöglicht;

4. *bittet* die Gruppe, soweit durchführbar die gemeinsamen Dienste an anderen Sitzorten von Büros und Organisationen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Gruppe in ihren Berichten die aktuellsten verfügbaren Daten heranzieht und fordert den Generalsekretär und die Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht auf, der Gruppe rechtzeitig entsprechende Daten zur Verfügung zu stellen;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, in Abstimmung mit der Gruppe die rechtzeitige Herausgabe der Berichte der Gruppe und der diesbezüglichen Stellungnahmen des Generalsekretärs und des Verwaltungsausschusses für Koordinierung sicherzustellen, damit die Generalversammlung und alle Leitungsgremien umgehend entsprechende Maßnahmen ergreifen können;

7. *legt* dem Generalsekretär und dem Verwaltungsausschuss für Koordinierung *nahe*, konkrete Maßnahmen zur Stärkung der gemeinsamen Dienste zu ergreifen, und bittet die beschlussfassenden Organe anderer Organisationen, auf der Grundlage dieser Resolution ähnliche Maßnahmen zu treffen;

8. *ersucht* die Gruppe, entsprechend den Anforderungen ihres Systems zur Weiterverfolgung der Berichte, das von der Generalversammlung in Resolution 54/16 vom 29. Oktober 1999 gebilligt wurde, insbesondere Ziffer 4 des Anhangs I zu ihrem Jahresbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997⁵⁹, ihre Berichte weiter zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsfundfünfzigsten Tagung über die im Zusammenhang mit Ziffer 7 ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/256

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/256. Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Überprüfung der Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶⁰, des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Die mit der Auslagerung verbundenen Herausforderungen für das System der Vereinten Nationen"⁶¹ und der diesbezüglichen Stellungnah-

⁵⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 34 (A/52/34).*

⁶⁰ A/51/804, Anlage.

⁶¹ Siehe A/52/338.

men des Verwaltungsausschusses für Koordinierung⁶² sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Auslagerung von Leistungen bei den Vereinten Nationen⁶³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁴,

1. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass sich die Programmleiter im Hinblick auf die Auslagerung von den in Ziffer 4 seines Berichts⁶³ enthaltenen dafür sprechenden Grundüberlegungen und von den in Ziffer 13 des Berichts genannten Zielen leiten lassen;

2. *macht sich* bis zur Behandlung des in Ziffer 3 erbetenen Berichts die im Bericht des Generalsekretärs aufgeführten Auslagerungsleitlinien der Vereinten Nationen⁶⁵ *zu eigen*;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Entscheidungskriterien dafür, welche Tätigkeiten und Dienstleistungen ausgelagert werden sollen und welche nicht, ausführlicher und mit entsprechenden Begründungen festzulegen und der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/257

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/511/Add.2).

54/257. Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

1. *nimmt Kenntnis* von folgenden Berichten:

a) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung von kommerziellen Versicherungsprogrammen⁶⁶;

b) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfungen der Regionalkommissionen⁶⁷;

c) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen⁶⁸;

d) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Krankenversicherungsprogramms der Vereinten Nationen⁶⁹;

e) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Diebstahls von Gel-

⁶² A/52/338, Add.1, Anlage.

⁶³ A/53/818.

⁶⁴ A/53/942.

⁶⁵ A/53/818, Abschnitt III.

⁶⁶ A/52/1020, Anlage.

⁶⁷ A/52/776, Anlage.

⁶⁸ A/52/821, Anlage.

⁶⁹ A/53/467, Anlage.

den durch einen Bediensteten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁰;

f) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der gemeinsamen Dienste in den Vereinten Nationen⁷¹ und diesbezügliche Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷²;

g) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des Feldbüros in Libanon des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten⁷³;

h) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Managementprüfung der Konferenzzentren der Wirtschaftskommission für Afrika und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik⁷⁴;

i) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen betreffend ein Projekt für elektronischen Geschäftsverkehr der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen⁷⁵;

j) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung der Beschaffung von Lysol durch das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen⁷⁶;

k) Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen über die unzureichende Heranziehung von Experten bei der Planung der Beschaffung von Lufttransportdiensten für Friedenssicherungsmissionen⁷⁷;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten⁷⁸ und den diesbezüglichen Stellungnahmen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁷⁹;

3. *ersucht* darum, dass die Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste in Zukunft auch die Mandate der beschlussfassenden Organe einschließen, welche die Arbeit des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten betreffen, und *ersucht* außerdem darum, dass diese Mandate ebenfalls in andere künftig veröffentlichte Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste mit aufgenommen werden;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Programms und der Verwaltungsgepflogenheiten des Sekretariats des Internationalen Handelszentrums UNCTAD/WTO⁸⁰ und den diesbezüglichen

Stellungnahmen der Gruppe⁸¹, wobei sie erneut erklärt, dass der Zusammenschluss der Handels- und Entwicklungskonferenz und des Internationalen Handelszentrums von den zuständigen beschlussfassenden Organen nicht genehmigt worden ist;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Prüfung des Programmmanagements der Abteilung Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁸², wobei sie erneut erklärt, dass eine Beendigung der Mandate auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Vorrecht der zuständigen beschlussfassenden Organe ist;

6. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung des angeblichen Interessenkonflikts im Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat)⁸³ und den diesbezüglichen Stellungnahmen der Gruppe⁸⁴, wobei sie erneut erklärt, dass die Billigung von Änderungen des Personalstatuts der Vereinten Nationen und die Ratifikation von Änderungen der Personalordnung Vorrecht der Mitgliedstaaten ist.

RESOLUTIONEN 54/258 A und B

A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.1).

B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.2).

54/258. Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁸⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs⁸⁵ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Ausschussfragen⁸⁶;

⁷⁰ A/53/811, Anlage.

⁷¹ Siehe A/54/157.

⁷² Siehe A/54/157/Add.1.

⁷³ Siehe A/54/367.

⁷⁴ Siehe A/54/410.

⁷⁵ A/54/413, Anlage.

⁷⁶ A/52/887, Anlage.

⁷⁷ A/52/1010, Anlage.

⁷⁸ Siehe A/54/334.

⁷⁹ Siehe A/54/334/Add.1.

⁸⁰ A/51/933, Anlage.

⁸¹ A/52/575, Anlage.

⁸² A/52/777, Anlage.

⁸³ A/52/339, Anlage.

⁸⁴ A/52/339/Add.1.

⁸⁵ A/C./54/50.

⁸⁶ A/54/7/Add.13. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

2. *wiederholt* die Bestimmungen in Abschnitt VI ihrer Resolution 45/248 B vom 21. Dezember 1990, in der sie bekräftigte, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortlichkeit für Verwaltungs- und Haushaltsfragen übertragen worden ist, und in der sie außerdem die Rolle des Beratenden Ausschusses bekräftigte;

3. *bekräftigt* Abschnitt XIV ihrer Resolution 54/251 vom 23. Dezember 1999, in der sie beschloss, das Sonderkonto beizubehalten und die Ausgabereise auf dem Konto stehen zu lassen, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998⁸⁷ erwähnten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Tätigkeiten und Programme abgeschlossen sind;

4. *stellt mit Besorgnis fest*, dass auf die Verbalnote, die sie am 14. Februar 2000 an alle Mitgliedstaaten der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen gerichtet hat und in der sie diese gebeten hat, die Bereitstellung von Mitteln in Form von freiwilligen Beiträgen in Erwägung zu ziehen, um die Kosten der Teilnahme von Regierungsvertretern an den Tagungen des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und an der Konferenz selbst zu bestreiten, bislang keine außerplanmäßigen Mittel eingegangen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, festzustellen, wie der Mittelbedarf für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder gedeckt werden kann und der Generalversammlung im zweiten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs über die Überprüfung des Mittelbedarfs für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung und die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

I

1. *begrüßt* es, dass freiwillige Beiträge zur Finanzierung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der ersten Tagung des Zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses für die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder zugesagt worden sind;

⁸⁷ A/52/898 und Korr.1.

⁸⁸ A/C.5/54/58.

⁸⁹ A/54/7/Add.14. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

2. *bekundet ihre Genugtuung* über die eingegangenen Beiträge und Beitragszusagen und sieht in Anbetracht des derzeitigen Standes der Mittel im Treuhandfonds für die am wenigsten entwickelten Länder: Kernprojekt der raschen Auszahlung der zugesagten Mittel entgegen;

3. *beschließt* als Vorsichtsmaßnahme für den Fall, dass für die Finanzierung der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses nicht unmittelbar genügend außerplanmäßige Mittel verfügbar sein sollten, vorläufig den außerordentlichen Reservefonds in Anspruch zu nehmen, mit der Maßgabe, dass dieser aus den außerplanmäßigen Mitteln wieder aufgefüllt wird, sobald sie verfügbar sind;

4. *beschließt außerdem*, auf der fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung auf die Frage der Finanzierung der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses und der Konferenz selbst zurückzukommen;

II

1. *begrüßt* die Einrichtung eines Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss für die internationale zwischenstaatliche Veranstaltung auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung;

2. *beschließt*, dass die Ausgaben für Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses in Verbindung mit den in Resolution 54/279 der Generalversammlung vom 15. Juni 2000 verlangten Konsultationen durch die Überweisung des Guthabens im Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an zwischenstaatlichen Tagungen an den Treuhandfonds für den Vorbereitungsausschuss gedeckt werden;

3. *legt* den Mitgliedern des Präsidiums *nahe*, soweit möglich ihre Reisekosten und Tagegelder selbst zu bestreiten.

RESOLUTION 54/259

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/690/Add.1).

54/259. Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe mit dem Titel "Veröffentlichungen der Vereinten Nationen: Erhöhung der Kostenwirksamkeit bei der Durchführung der Mandate der beschlussfassenden Organe"⁹⁰, der Mitteilung des Generalsekretärs mit seinen Stellungnahmen dazu⁹¹, des entsprechenden Kapitels in dem Bericht des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine achtunddreißigste

⁹⁰ Siehe A/51/946.

⁹¹ A/52/685.

Tagung⁹² und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen über die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen⁹³,

unter Hinweis auf Abschnitt D Ziffer 1 ihrer Resolution 52/214 vom 22. Dezember 1997 und unter Berücksichtigung dessen, dass die Generalversammlung zu der Frage eines Kostenrechnungssystems keinen Beschluss gefasst hat,

1. *schließt sich* den Empfehlungen 2⁹⁴, 3, 10 und 16 bis 18 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe⁹⁰ an;

2. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses in Ziffer 350 seines Berichts⁹², den Empfehlungen 4 und 6 in dem Bericht der Gruppe an;

3. *schließt sich ferner* den Empfehlungen 13 und 15 in dem Bericht der Gruppe in der vom Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen in den Ziffern 19 beziehungsweise 21 seines Berichts⁹³ geänderten Fassung an;

4. *schließt sich* der Empfehlung 14 in dem Bericht der Gruppe an, unbeschadet der herkömmlichen Verteilung gedruckter Veröffentlichungen und unter Berücksichtigung der Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

5. *macht sich* die Ziffern 22 und 23 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁹⁵ zu eigen;

6. *sieht* den Schlussfolgerungen der in Ziffer 43 der Mitteilung des Generalsekretärs⁹¹ erwähnten Studie *mit Interesse entgegen*;

7. *bedauert*, dass die Bestimmung in Ziffer 45 der Anlage II zu ihrer Resolution 52/220 vom 22. Dezember 1997 nicht umgesetzt wurde, und ersucht den Generalsekretär, diese Bestimmung vorrangig umzusetzen und ihr auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung im Rahmen des Punktes "Konferenzplanung" Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* darum, dass zusätzliche Anstrengungen unternommen werden, um die sprachliche Qualität und den Inhalt der Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen gleichzeitig zu verbessern;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

⁹² Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Dreiundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/53/16), Kap. IV.

⁹³ A/53/669.

⁹⁴ Der in Empfehlung 2 genannte aktualisierte Bericht des Generalsekretärs über Veröffentlichungspolitik soll der Generalversammlung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung vorgelegt werden.

⁹⁵ Die Empfehlungen 16 und 17 in dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe sind so zu verstehen, dass sie für den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2002-2003 gelten.

RESOLUTIONEN 54/260 A und B

A

Verabschiedet auf der 95. Plenarsitzung am 7. April 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830).

B

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/830/Add.1).

54/260. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo

A

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁶ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷,

eingedenk der Resolutionen des Sicherheitsrats 1258 (1999) vom 6. August 1999 und 1279 (1999) vom 30. November 1999 betreffend die Entsendung militärischen Verbindungspersonals in die Kongo-Region beziehungsweise die Einrichtung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo sowie der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. August 2000 verlängert hat,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Friedensprozesses in der Demokratischen Republik Kongo entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren

⁹⁶ A/54/808.

⁹⁷ A/54/813.

Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁷ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes in der Mission zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 Verpflichtungen von bis zu 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss bereits genehmigte Betrag von 41.011.200 Dollar brutto (40.771.200 Dollar netto) einge-

schlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Mission einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 240.000 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

14. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

15. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

17. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär beabsichtigt, der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen vorläufigen Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 vorzulegen;

18. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der

Demokratischen Republik Kongo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu behandeln.

B

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo⁹⁸ und des entsprechenden mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁹,

eingedenk der Resolution 1291 (2000) des Sicherheitsrats vom 24. Februar 2000 betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *stellt fest*, dass von den im Bericht des Generalsekretärs⁹⁸ aufgeführten bis zu 5.537 Soldaten, darunter bis zu 500 Militärbeobachter, bis zum 30. Juni 2000 lediglich 500 Militärbeobachter der Vereinten Nationen und 100 zivile Unterstützungskräfte zu der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo disloziert sein werden;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ohne unnötige Verzögerung die Dislozierung von Militärpersonal und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für die Mission zu gewährleisten;

3. *beschließt*, die in ihrer Resolution 54/260 A vom 7. April 2000 vorgesehene Verpflichtungsermächtigung von insgesamt 200 Millionen US-Dollar brutto (199.760.000 Dollar netto) für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 auf den Betrag von 58.681.000 Dollar brutto (58.441.000 Dollar netto) zu reduzieren;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär, für den Einsatz der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 141.319.000 Dollar brutto (140.827.100 Dollar netto) einzugehen, was der Differenz zwischen der Verpflichtungsermächtigung in ihrer Resolution 54/260 A für den Zeitraum vom 6. August 1999 bis 30. Juni 2000 und der in Ziffer 3 vorgesehenen reduzierten Verpflichtungsermächtigung entspricht;

5. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung im September 2000 einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Mission vorzulegen, der auch vollständige Haushaltsvoranschläge und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann.

RESOLUTION 54/264

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/827/Add.1).

⁹⁸ A/54/872.

⁹⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 72. Sitzung (A/C.5/54/SR.72) und Korrigendum.

54/264. Von Regierungen zur Verfügung gestelltes Gratispersonal

Die Generalversammlung,

in *Bekräftigung* ihrer Resolutionen 51/243 vom 15. September 1997, 52/234 vom 26. Juni 1998 und 53/218 vom 7. April 1999,

nach *Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs¹⁰⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs¹⁰⁰ und den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰¹;

2. *macht sich* die Bemerkungen des Beratenden Ausschusses in seinem Bericht¹⁰², insbesondere in den Ziffern 2 und 4, *zu eigen*, und ersucht darum, dass alle künftigen Vorschläge des Generalsekretärs betreffend Gratispersonal und die nachfolgende Ausführung der Aufträge der beschlussfassenden Organe voll und ganz mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung übereinstimmen und die maßgeblichen Leitsätze, Verfahren und Vorschriften der Vereinten Nationen uneingeschränkt achten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit eines wirksamen Überwachungssystems im Sekretariats-Bereich Personalmanagement hinsichtlich der Delegation von Befugnissen für Gratispersonal an Büros außerhalb des Amtssitzes;

4. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der unzutreffenden Information, die in Ziffer 8 des Berichts des Generalsekretärs¹⁰³ vorgelegt und in Ziffer 7 seines nachfolgenden Berichts¹⁰⁴ klargestellt wurde und die Gratisbedienstete der Kategorie II betrifft, die vom Umweltprogramm der Vereinten Nationen vorher nicht gemeldet worden waren;

5. *erinnert* an die bestehenden Ermächtigungsgrundlagen nach den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bezüglich Gratispersonal;

6. *erklärt erneut*, dass der Generalsekretär Gratispersonal nur unter Umständen annehmen kann, die sich in strikter Übereinstimmung mit ihrer Resolution 51/243, insbesondere den Ziffern 4 und 9, sowie ihrer Resolution 52/234, insbesondere der Ziffer 10, befinden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis Ausdruck* darüber, dass im Falle des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht keine detaillierten und umfassenden Informationen über den Einsatz von Gratispersonal vorgelegt wur-

¹⁰⁰ A/53/1028, A/54/533, A/C.5/54/51 und A/C.5/54/54.

¹⁰¹ A/54/470; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 39., 56. und 67. Sitzung (A/C.5/54/SR.39, 56 und 67) und Korrigendum.

¹⁰² A/54/470.

¹⁰³ A/53/1028.

¹⁰⁴ A/54/533.

den, und ersucht den Generalsekretär in diesem Zusammenhang, alle künftigen Berichte über Gratispersonal in strikter Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Ziffer 15 ihrer Resolution 52/234 vorzulegen;

8. *beschließt*, die Behandlung der Frage des von Regierungen zur Verfügung gestellten Gratispersonals im Hauptteil ihrer fünfundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

RESOLUTION 54/265

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691/Add.2).

54/265. Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/249 vom 23. Dezember 1999, insbesondere Ziffer 93,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Analyse der Organisationsstruktur und der personellen und technischen Ressourcen der Sektion Nichtstaatliche Organisationen des Sekretariats der Vereinten Nationen¹⁰⁵ und des entsprechenden Berichts des Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶,

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁵ und macht sich die Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁶ zu eigen.

RESOLUTION 54/266

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/896).

54/266. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung¹⁰⁷ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974, mit der der Rat die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung einrichtete, sowie auf die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1300 (2000) vom 31. Mai 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/226 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass die Ausgabereise auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

eingedenk der Schwierigkeiten, mit denen die Ortskräfte auf Grund der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar konfrontiert sein sollen,

1. *stellt fest*, dass Lösungen für einige Problempunkte im Zusammenhang mit der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung gefunden worden sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Prozess der Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Ortskräfte durch einen konzertierten fruchtbaren Dialog fortzusetzen, so auch durch die Berücksichtigung der Schwierigkeiten, die sich aus der Verlegung des Hauptquartiers der Truppe von Damaskus nach Camp Faouar ergeben haben;

3. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Truppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17 Millionen US-Dollar, was 1,4 Pro-

¹⁰⁵ A/54/520/Add.1.

¹⁰⁶ A/54/868.

¹⁰⁷ A/54/707 und Korr.1 und A/54/732.

¹⁰⁸ A/54/841 und Add.1.

zent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 31. Mai 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 24 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die 3 truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁹ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen

Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 36.975.496 Dollar brutto (35.924.037 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.754.501 Dollar brutto (1.484.675 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 274.295 Dollar brutto (244.062 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

15. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 36.975.496 Dollar brutto (35.924.037 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu einem monatlichen Satz von 3.081.291 Dollar brutto (2.993.670 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁰ zu berücksichtigen;

16. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.051.459 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

17. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.737.600 Dollar² brutto (1.590.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 15 anzurechnen ist;

18. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.737.600 Dollar brutto (1.590.300 Dol-

¹⁰⁹ A/54/841/Add.1.

¹¹⁰ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

lar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, gemäß Ziffer 13 ihrer Resolution 53/226 während der vierundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung im Einklang mit den in Ziffer 15 bis 18 festgelegten Verfahren den Mitgliedstaaten von den Nettoausgaberesten auf dem Verwahrkonto für die Truppe in Höhe von 8.022.162 Dollar den Betrag von 4.022.162 Dollar gutzuschreiben;

20. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

21. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

22. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

23. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/267

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und keiner Enthaltung¹¹¹, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/897).

¹¹¹ *Dafür*: Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Katar, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.
Stimmhaltung: Keine.

54/267. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 51/233 vom 13. Juni 1997, 52/237 vom 26. Juni 1998 und 53/227 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon¹¹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹³,

eingedenk der Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978, mit der der Rat die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon einrichtete, sowie der späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1288 (2000) vom 31. Januar 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/227,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet wurden,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

besorgt darüber, dass es für den Generalsekretär nach wie vor schwierig ist, den Zahlungsverpflichtungen für die Truppe, wozu auch die Kostenerstattung an die derzeitigen und die früheren truppenstellenden Staaten gehört, regelmäßig nachzukommen,

sowie besorgt darüber, dass die Ausgabereiste auf dem Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Li-

¹¹² A/54/708 und A/54/724.

¹¹³ A/54/841 und Add. 2.

banon zur Deckung der Ausgaben der Truppe herangezogen wurden, um den Einnahmefall infolge der Nichtzahlung oder verspäteten Zahlung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten auszugleichen,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 122,5 Millionen US-Dollar, was 4 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 18 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* darüber, dass Israel die Resolutionen 51/233, 52/237 und 53/227 der Generalversammlung nicht befolgt hat;

3. *betont nochmals*, dass Israel sich genauestens an die Resolutionen 51/233, 52/237 und 53/227 der Generalversammlung halten soll;

4. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

6. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

7. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

8. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

9. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

10. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur

Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

11. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass Ziffer 8 der Resolution 51/233 der Generalversammlung, Ziffer 5 der Resolution 52/237 und Ziffer 11 der Resolution 53/227 voll umgesetzt werden, betont nochmals, dass Israel den auf den Vorfall vom 18. April 1996 in Kana zurückzuführenden Betrag von 1.284.633 Dollar zu zahlen hat, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

15. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon den Betrag von 146.833.694 Dollar brutto (141.889.841 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 6.967.059 Dollar brutto (5.895.590 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.089.216 Dollar brutto (969.161 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

16. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 12.236.141 Dollar brutto (11.824.153 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

¹¹⁴ A/54/841/Add.2.

17. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 411.988 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

18. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 8.329.300 Dollar brutto (8.084.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 16 anzurechnen ist;

19. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 8.329.300 Dollar brutto (8.084.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

20. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 134.597.553 Dollar brutto (130.065.688 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 12.236.141 Dollar brutto (11.824.153 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁵ zu veranlagern;

21. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.531.864 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 20 anzurechnen ist;

22. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünf- und fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Finanzierung der

Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten" den Unterpunkt "Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon" aufzunehmen.

RESOLUTION 54/268

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/899).

54/268. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara¹¹⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷,

eingedenk der Resolution 690 (1991) des Sicherheitsrats vom 29. April 1991, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara einrichtete, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1301 (2000) vom 31. Mai 2000,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/266 vom 17. Mai 1991 über die Finanzierung der Mission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/18 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

¹¹⁵ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹¹⁶ A/54/780 und A/54/785.

¹¹⁷ A/54/841 und Add.7.

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 77,2 Millionen US-Dollar, was 19 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 3 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwal-

tungs- und Haushaltsfragen¹¹⁸ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, die mit den Resolutionen der Generalversammlung 52/228 B vom 26. Juni 1998 und 53/18 A vom 2. November 1998 für die Mission bewilligten Haushaltsmittel für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 von 60 Millionen Dollar brutto (55.918.800 Dollar netto) auf 46.031.077 Dollar brutto (43.001.827 Dollar netto) zu reduzieren, was dem unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 31. März 1999 entspricht, und den durch die Veranlagung abgedeckten Zeitraum bis zum 30. Juni 1999 zu verlängern;

13. *beschließt außerdem*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, für das Sonderkonto für die Mission den Betrag von 49.317.037 Dollar brutto (45.078.102 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.339.659 Dollar brutto (1.979.841 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 365.778 Dollar brutto (325.461 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 4.109.753 Dollar brutto (3.756.509 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlagern, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹¹⁹ zu berücksichtigen;

¹¹⁸ A/54/841/Add.7.

¹¹⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 4.238.935 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.423.377 Dollar brutto (603.627 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 1.423.377 Dollar brutto (603.627 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/269

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/900).

54/269. Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten

ten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen¹²⁰ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 727 (1992) vom 8. Januar 1992 und 740 (1992) vom 7. Februar 1992, in denen der Rat die Entsendung einer Gruppe von Verbindungsoffizieren nach Jugoslawien zur Förderung der Aufrechterhaltung der Waffenruhe billigte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 743 (1992) des Sicherheitsrats vom 21. Februar 1992, mit der der Rat die Schutztruppe der Vereinten Nationen aufstellte, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat ihr Mandat verlängerte und ausweitete,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 981 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat die als "UNCRO" bezeichnete Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien einrichtete,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien künftig die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1025 (1995) des Sicherheitsrats vom 30. November 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien am 15. Januar 1996 zu beenden,

ferner unter Hinweis auf die Resolution 1031 (1995) des Sicherheitsrats vom 15. Dezember 1995, in der der Rat beschloss, das Mandat der Schutztruppe der Vereinten Nationen an dem Tag zu beenden, an dem ihm der Generalsekretär berichtet, dass die Übertragung der Autorität von der Schutztruppe der Vereinten Nationen auf die Friedensumsetzungstruppe stattgefunden hat,

unter Hinweis auf das vom 1. Februar 1996 datierte Schreiben der Präsidentin des Sicherheitsrats an den Generalsekretär¹²², worin diesem mitgeteilt wird, dass der Rat grundsätzlich damit einverstanden sei, dass die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen zu einer unabhängigen Mission werde,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 46/233 vom 19. März 1992 über die Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen und auf ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Beschluss 53/477 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der eingesetzten Kräfte um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Ar-

¹²⁰ A/54/803.

¹²¹ A/54/835.

¹²² S/1996/76; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

tikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben der eingesetzten Kräfte ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die eingesetzten Kräfte entrichtet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die eingesetzten Kräfte mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu den eingesetzten Kräften per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 622,7 Millionen US-Dollar, was 13 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Aufstellung der Schutztruppe der Vereinten Nationen bis zu dem am 30. Juni 1997 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 49 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles Erdenkliche zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die eingesetzten Kräfte vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *macht sich* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²¹ *zu eigen* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von dem Betrag von 1.199.200 Dollar brutto (1.070.300 Dollar netto), dessen Einbehaltung von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.467.200 Dollar brutto (4.094.200 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997 der Beratende Ausschuss zugestimmt hatte, einen Betrag von 1.193.000 Dollar brutto (963.300 Dollar netto) zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Liquidation der Mission einzubehalten;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, einen Betrag von 179.899.700 Dollar brutto wie netto von dem Rest der Mittelbewilligungen von 304.179.027 Dollar brutto (304.955.370 Dollar netto) einzubehalten, um die Kosten noch ausstehender Forderungen von Staaten zu decken;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext des Schlussberichts über die eingesetzten Kräfte eine ausführlichere Erläuterung der für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung erforderlichen Beträge vorzulegen, einschließlich der Auswirkungen der rückwirkenden Anwendung der neuen Verfahren für kontingenteigene Ausrüstung, und diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung erneut zu behandeln;

12. *beschließt*, die für die Kostenerstattung für kontingenteigene Ausrüstung veranschlagten Beträge weiter zu überprüfen;

13. *beschließt außerdem*, für die nächste Zukunft die Artikel 4.3, 4.4 und 5.2 d) der Finanzordnung der Vereinten Nationen auszusetzen, was den verbleibenden Überschuss von 124.279.327 Dollar brutto (125.055.670 Dollar netto) betrifft, um Kostenerstattungen an truppenstellende Länder zu ermöglichen sowie in Anbetracht der Bargeldknappheit bei den eingesetzten Kräften, und ersucht den Generalsekretär, in einem Jahr einen aktualisierten Bericht vorzulegen;

14. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

15. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Schutztruppe der Vereinten Nationen, der Operation der Vereinten Nationen zur Wiederherstellung des Vertrauens in Kroatien, der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen und des Hauptquartiers der Friedenstruppen der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/270

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/901).

54/270. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern¹²³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einrichtete, und die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 1303 (2000) vom 14. Juni 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 53/231 vom 8. Juni 1999 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, dass es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Finanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, dass die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, dass Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in

dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten¹²⁵, kein angemessenes Echo gefunden haben,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 17,7 Millionen US-Dollar, was 11,2 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge für den Zeitraum vom 16. Juni 1993 bis 15. Juni 2000 entspricht, vermerkt, dass etwa 22 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig und pünktlich entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Truppe auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

¹²³ A/54/704 und A/54/729.

¹²⁴ A/54/841 und Add.4.

¹²⁵ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/647.

9. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁶ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Truppe Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Truppe;

12. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 43.422.065 Dollar brutto (41.404.128 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 2.060.180 Dollar brutto (1.743.344 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 322.085 Dollar brutto (286.584 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind;

13. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, sowie unter Berücksichtigung der Finanzierung eines Drittels der Kosten für die Truppe in Höhe von 13.801.375 Dollar aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns und des von der Regierung Griechenlands zugesagten jährlichen Beitrags von 6,5 Millionen Dollar, den Betrag von 23.120.690 Dollar brutto (21.102.753 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 1.926.724 Dollar brutto (1.758.563 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 und die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹²⁷ zu berücksichtigen;

14. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätz-

ten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 2.017.937 Dollar, die für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 374.000 Dollar brutto (421.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre Veranlagung nach Ziffer 13 anzurechnen ist;

16. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 374.000 Dollar brutto (421.700 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

17. *beschließt ferner*, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto auch künftig gesondert zu führen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;

18. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

19. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist;

20. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

21. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/271

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/902).

54/271. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien¹²⁸ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹²⁹,

¹²⁶ A/54/841/Add.4.

¹²⁷ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹²⁸ A/54/721 und A/54/735.

¹²⁹ A/54/841 und Add.5.

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, mit der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen billigte, für den Fall, dass der Rat eine solche Mission offiziell aufstellen sollte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschloss, sowie auf die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1287 (2000) vom 31. Januar 2000,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 48/475 A vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 53/232 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 11,6 Millionen US-Dollar, was 10 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 20 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Beobachtermission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁰ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Beobachtermission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 53/232 für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum bereits veranschlagten zusätzlichen Betrag von 290.200 Dollar brutto (485.200 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutio-

¹³⁰ A/54/841/Add.5.

nen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihrer Resolution 52/215 A vom 22. Dezember 1997 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1998 zu berücksichtigen;

12. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 bei der Festlegung der anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 11 die Verminderung ihres jeweiligen Guthabens im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 195.000 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, zu berücksichtigen ist;

13. *beschließt ferner*, zusätzlich zu dem gemäß Resolution 52/242 der Generalversammlung vom 26. Juni 1998 bereits veranschlagten Betrag von 19.439.280 Dollar brutto (18.452.580 Dollar netto), worin der Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) aus dem vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigten Betrag von 1.534.400 Dollar brutto (1.426.600 Dollar netto) eingeschlossen ist, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum den Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) zu veranschlagen;

14. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den zusätzlichen Betrag von 1.076.720 Dollar brutto (1.073.320 Dollar netto) für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission in dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 1999 zu berücksichtigen;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.400 Dollar, die für die Beobachtermission für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

16. *beschließt ferner*, für die Aufrechterhaltung der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 für das Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien den Betrag von 30.048.197 Dollar brutto (28.295.699 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 1.425.532 Dollar brutto (1.206.299 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonder-

haushalt und der Betrag von 222.865 Dollar brutto (198.300 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi eingeschlossen sind;

17. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung den Betrag von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 unter den Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema zu veranlagern und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 146.041 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. bis 31. Juli 2000 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Beobachtermission über den 31. Juli 2000 hinaus zu verlängern, den Betrag von 27.544.181 Dollar brutto (25.937.724 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 2.504.016 Dollar brutto (2.357.975 Dollar netto) nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema und unter Berücksichtigung der in ihren Resolutionen 52/215 A und 54/237 A festgelegten Beitragstabelle für das Jahr 2000 und der Beitragstabelle für das Jahr 2001¹³¹ zu veranlagern;

20. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.606.457 Dollar, die für die Beobachtermission für den Zeitraum vom 1. August 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

21. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

22. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

23. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

24. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹³¹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

RESOLUTION 54/272

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/903).

54/272. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan¹³² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³³,

unter Hinweis auf die Resolution 968 (1994) des Sicherheitsrats vom 16. Dezember 1994, mit der der Rat die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan einrichtete, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängerte, zuletzt Resolution 1274 (1999) vom 12. November 1999,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1138 (1997) des Sicherheitsrats vom 14. November 1997, mit der der Rat den Generalsekretär ermächtigte, die Personalstärke der Beobachtermission zu erhöhen,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/240 vom 31. März 1995 über die Finanzierung der Beobachtermission und ihre späteren Resolutionen und Beschlüsse zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/19 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Beobachtermission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszu-

statten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 4,5 Millionen US-Dollar, was etwa 6,5 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Beobachtermission bis zu dem am 15. Mai 2000 endenden Zeitraum entspricht, stellt fest, dass etwa 34 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁴ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.639.400 Dollar brutto (3.213.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Beobachtermission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht aus-

¹³² A/54/705.

¹³³ A/54/822 und A/54/841.

¹³⁴ A/54/822.

geschöpften Haushaltsmitteln von 3.639.400 Dollar brutto (3.213.100 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Beobachtermission beteiligt ist;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/273

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/904).

54/273. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁵ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁶,

sowie nach Behandlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Betrugs im Zusammenhang mit Reisekosten in der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁷,

unter Hinweis auf die Resolution 1035 (1995) des Sicherheitsrats vom 21. Dezember 1995, mit der der Rat die Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina für einen Anfangszeitraum von einem Jahr einrichtete, und die Ratsresolution 1247 (1999) vom 18. Juni 1999, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 21. Juni 2000 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1285 (2000) des Sicherheitsrats vom 13. Januar 2000, mit der der Rat die Militärbeobachter der Vereinten Nationen ermächtigte, die Entmilitarisierung der Halbinsel Prevlaka bis zum 15. Juli 2000 weiter zu überwachen,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Mission sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen und Beschlüsse, zuletzt Resolution 53/233 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17

Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 53,6 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Mission bis zu dem am 21. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

4. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

¹³⁵ A/54/697 und A/54/712.

¹³⁶ A/54/841 und Add.6.

¹³⁷ Siehe A/54/683.

7. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Mission auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 A der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹³⁸ *an* und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die Untersuchung von Behauptungen des Betrugs im Zusammenhang mit Reisekosten in der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina¹³⁷;

10. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin zu bemühen, in der Mission Ortskräfte auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Mission;

12. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Mission über den 30. Juni 2000 hinaus zu verlängern, für die Aufrechterhaltung der Mission während des Zeitraums vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 158.707.667 Dollar brutto (149.375.001 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 7.530.382 Dollar brutto (6.372.279 Dollar netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 1.177.285 Dollar brutto (1.047.522 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen eingeschlossen sind, und ihn, als Ad-hoc-Regelung, unter den Mitgliedstaaten in Höhe eines monatlichen Satzes von 13.225.639 Dollar brutto (12.447.917 Dollar netto) entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das

Jahr 2000 sowie die Beitragstabelle für das Jahr 2001¹³⁹ zu berücksichtigen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 9.332.666 Dollar, die für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

14. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 12 anzurechnen ist;

15. *beschließt*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 19.642.720 Dollar brutto (17.805.020 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

18. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

19. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Bosnien und Herzegowina" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/274

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/905).

54/274. Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe¹⁴⁰ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴¹,

unter Hinweis auf die Resolution 1037 (1996) des Sicherheitsrats vom 15. Januar 1996, mit der der Rat die Übergangs-

¹³⁸ A/54/841/Add.6.

¹³⁹ Von der Generalversammlung zu verabschieden.

¹⁴⁰ A/54/713.

¹⁴¹ A/54/823 und A/54/841.

verwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien für einen Anfangszeitraum von zwölf Monaten einrichtete, und die Resolution 1145 (1997) vom 19. Dezember 1997, in der der Rat feststellte, dass das Mandat der Übergangsverwaltung am 15. Januar 1998 enden wird, und mit der er die Zivilpolizeiunterstützungsgruppe mit Wirkung vom 16. Januar 1998 für einen einmaligen Zeitraum von bis zu neun Monaten einrichtete,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Übergangsverwaltung und auf ihre danach verabschiedeten Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/234 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Übergangsverwaltung und die Unterstützungsgruppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. nimmt Kenntnis vom Stand der Beiträge zu der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie zu der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 29,8 Millionen US-Dollar, was 7 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Übergangsverwaltung bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. bekundet ihre Besorgnis über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kosten-erstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Missionen vollständig entrichtet werden;

5. verleiht ihrer Besorgnis über die Verzögerungen Ausdruck, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. betont, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. betont außerdem, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴² an;

9. beschließt, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. beschließt außerdem, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Übergangsverwaltung und der Unterstützungsgruppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 601.200 Dollar brutto (541.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1998 endenden Zeitraum sowie an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln von 263.160 Dollar brutto (359.960 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. betont, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien sowie der Zivilpolizeiunterstützungsgruppe" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

¹⁴² A/54/823.

RESOLUTION 54/275

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/906).

54/275. Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen¹⁴³ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁴,

unter Hinweis auf die Resolution 983 (1995) des Sicherheitsrats vom 31. März 1995, mit der der Rat beschloss, dass die Schutztruppe der Vereinten Nationen innerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien die Bezeichnung "Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" tragen werde, und die Resolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 28. Februar 1999 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/481 vom 11. April 1996 über die Finanzierung der Truppe und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/20 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen per 30. April 2000,

namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 10,8 Millionen US-Dollar, was 8 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Truppe bis zu dem am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 42 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenersatzung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁵ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, von den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 1.161.700 Dollar brutto (1.104.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 den Betrag von 904.000 Dollar zur Deckung der Kosten noch ausstehender Forderungen einer Regierung für die turnusmäßige Ablösung ihrer Truppen während des vorangegangenen Zeitraums einzubehalten;

10. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 257.700 Dollar brutto (200.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

¹⁴³ A/54/740.

¹⁴⁴ A/54/824 und A/54/841.

¹⁴⁵ A/54/824.

11. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den verbleibenden nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 257.700 Dollar brutto (200.300 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/276

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/907).

54/276. Finanzierung der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti¹⁴⁶ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁷,

eingedenk der Resolution 1063 (1996) des Sicherheitsrats vom 28. Juni 1996, mit der der Rat die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1086 (1996) vom 5. Dezember 1996, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 31. Juli 1997 verlängerte,

sowie eingedenk der Resolution 1123 (1997) des Sicherheitsrats vom 30. Juli 1997, mit der der Rat die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti für einen einmaligen Zeitraum von vier Monaten einrichtete,

ferner eingedenk der Resolution 1141 (1997) des Sicherheitsrats vom 28. November 1997, mit der der Rat die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti einrichtete, und der Resolution 1277 (1999) vom 30. November 1999, mit der der Rat die Mission bis zum 15. März 2000 verlängerte,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/15 A vom 4. November 1996 über die Finanzierung der Unterstützungsmission und ihre späteren Beschlüsse und Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt Resolution 53/222 B vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Missionen um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Missionen ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti geleistet haben,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Missionen auch weiterhin mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen können,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 23 Millionen US-Dollar, was 24 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge von der Einrichtung der Unterstützungsmission bis zu dem am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum entspricht, vermerkt, dass etwa 29 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti vollständig entrichtet werden;

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und admini-

¹⁴⁶ A/54/757.

¹⁴⁷ A/54/825 und A/54/841.

strative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁴⁸;

9. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum gutzuschreiben ist;

10. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Zivilpolizeimission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.707.700 Dollar brutto (3.435.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

11. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

12. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, der Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti und der Zivilpolizeimission der Vereinten Nationen in Haiti" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/277

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/908).

54/277. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik¹⁴⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰,

eingedenk der Resolution 1159 (1998) des Sicherheitsrats vom 27. März 1998, mit der der Rat beschloss, die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik einzurichten, sowie der danach verabschiedeten Resolutionen, mit

denen der Rat das Mandat der Mission verlängerte, zuletzt Resolution 1271 (1999) vom 22. Oktober 1999,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/249 vom 26. Juni 1998 über die Finanzierung der Mission und auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/238 vom 8. Juni 1999,

erneut erklärend, dass es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die nach Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihre früheren Beschlüsse dahin gehend, dass zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge für die Mission entrichtet worden sind,

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, das Konto der Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren ausstehenden Verbindlichkeiten nachkommen kann,

1. *nimmt Kenntnis* vom Stand der Beiträge zu der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik per 30. April 2000, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 36,6 Millionen US-Dollar, was 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt, dass etwa 41 Prozent der Mitgliedstaaten ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, die es betrifft, insbesondere die Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;

2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre veranlagten Beiträge in voller Höhe entrichtet haben;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

4. *fordert* alle anderen Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Mission vollständig und pünktlich entrichtet werden;

¹⁴⁸ A/54/825.

¹⁴⁹ A/54/851 und A/54/857.

¹⁵⁰ A/54/865.

5. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

6. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

7. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵⁰ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Liquidation der Mission so effizient und sparsam wie möglich durchgeführt wird;

10. *beschließt*, für die Aufrechterhaltung und die Liquidation der Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum für das Sonderkonto für die Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik zusätzlich zu dem gemäß Resolution 53/238 der Generalversammlung bereits veranschlagten Betrag von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der vom Beratenden Ausschuss gemäß Abschnitt IV der Versammlungsresolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994 genehmigte Betrag von 6.701.900 Dollar brutto wie netto eingeschlossen ist;

11. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, unter Berücksichtigung des nach ihrer Resolution 53/238 bereits veranschlagten Betrags von 33.367.875 Dollar brutto (32.572.675 Dollar netto) den zusätzlichen Betrag von 7.730.200 Dollar brutto (7.496.600 Dollar netto) für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für das Jahr 2000 zu berücksichtigen;

12. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 233.600 Dollar, die für die Mission für den am 30. Juni 2000 endenden Zeitraum gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

13. *beschließt*, für die Weiterführung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Liquidation der Mission für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 den Betrag von 119.726 Dollar brutto (106.147 Dollar netto) zu veranschlagen, worin der Betrag von 3.396 Dollar brutto (2.874 netto) für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und der Betrag von 530 Dollar brutto (473 Dollar netto) für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) enthalten ist, und beschließt außerdem, gegenwärtig keinen Beschluss über die Veranlagung des genannten Betrages zu fassen;

14. *beschließt außerdem*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre Veranlagung nach Ziffer 11 anzurechnen ist;

15. *beschließt ferner*, dass bei Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln in Höhe von 3.193.900 Dollar brutto (3.238.500 Dollar netto) für den am 30. Juni 1999 endenden Zeitraum auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

16. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

17. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/278

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 15. Juni 2000, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/684/Add.2).

54/278. Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XIV ihrer Resolution 49/233 A vom 23. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis auf ihren Beschluss 50/500 vom 17. September 1996 über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) sowie ihre diesbezüglichen späteren Resolutionen, zuletzt Resolution 53/236 vom 8. Juni 1999,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis¹⁵¹ und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵²,

erneut erklärend, wie wichtig die Aufstellung eines genauen Inventars des vorhandenen Geräts ist,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien)¹⁵¹;

2. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁵³ an;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die jüngsten positiven Entwicklungen hinsichtlich der Nutzung der Versorgungsbasis, insbesondere die Bereitstellung entscheidender logistischer Unterstützung für die Einleitung großer neuer Missionen;

4. *erklärt erneut*, dass vorrangig ein wirksames Inventarführungssystem angewandt werden muss, insbesondere bei Friedenssicherungseinsätzen mit hohem Inventarwert;

5. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, das Operationskonzept der Versorgungsbasis zu überprüfen, und ersucht ihn, im Rahmen dieser Überprüfung die Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses voll zu berücksichtigen und der Generalversammlung so bald wie möglich wäh-

rend ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen diesbezüglichen Bericht vorzulegen;

6. *billigt* die Kostenvoranschläge für die Versorgungsbasis in Höhe von 9.317.400 US-Dollar brutto (8.481.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001;

7. *beschließt*, die nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel in Höhe von 451.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999, die Zinseinnahmen in Höhe von 114.000 Dollar und die sonstigen Einnahmen in Höhe von 1.166.000 Dollar (insgesamt 1.731.800 Dollar) mit dem Mittelbedarf für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 zu verrechnen;

8. *beschließt außerdem*, den Restbetrag von 7.585.600 Dollar brutto (6.479.500 Dollar netto) zur Deckung des Finanzierungsbedarfs der Versorgungsbasis für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 anteilmäßig auf die Haushalte der einzelnen aktiven Friedenssicherungseinsätze aufzuteilen;

9. *ermächtigt* den Generalsekretär, die Mittel für einen zivilen Stab bereitzustellen, der aus zehn Bediensteten des Höheren Dienstes, dreizehn Bediensteten der Laufbahngruppe Felddienst und dreiundachtzig Ortskräften besteht;

10. *beschließt*, die Frage der Finanzierung der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

¹⁵¹ A/54/711 und A/54/733.

¹⁵² A/54/841 und Add.8.

¹⁵³ A/54/841/Add.8.